

Stellungnahme des Hochschullehrerbund e.V.
– Landesverband Niedersachsen –
zur geplanten Änderung der
Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) vom 3. September 2018
(Nds. GVBI, S. 181)

Dem Hochschullehrerbund **hlb** – Landesverband Niedersachsen fällt es nicht leicht, zum vorgelegten Entwurf konstruktiv Stellung zu beziehen. Mit seiner Kampagne „Erfolg braucht HAW“ setzt er sich nachdrücklich für eine flächendeckende Anpassung des Regellehrdeputates auf 12 LVS für alle Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaft (Fachhochschulen) ein, weil diese neben der Lehre auch Zeit für Forschung, Innovation und Transfer brauchen, um das der angewandten Wissenschaft inhärente Potenzial zur Bewältigung der vor uns liegenden Zukunftsherausforderungen besser auszuschöpfen. Mit Blick auf das beim Obergericht Lüneburg weiterhin anhängige Normenkontrollverfahren zur gerichtlichen Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Lehrverpflichtungsverordnung (Az.: 2 KN 644/19) positioniert sich der Hochschullehrerbund **hlb** – Landesverband Niedersachsen gegenüber den mit dem nun vorliegenden Entwurf geplanten Änderungen ablehnend.

Die Anrechnung der Betreuung von Abschlussarbeiten nur noch „bei einer überdurchschnittlichen Belastung“ zu ermöglichen, bedeutet de facto eine nicht hinzunehmende weitere Erhöhung der Lehrverpflichtung der Kolleginnen und Kollegen an den HAW.

Im Einzelnen:

Zu § 15 Berücksichtigung von Betreuungstätigkeiten

Bisher: Betreuungstätigkeiten für Studienabschlussarbeiten und vergleichbare Studienarbeiten können mit bis zu 2 LVS je Semester berücksichtigt werden.

Geplant: Betreuungstätigkeiten für Studienabschlussarbeiten und vergleichbare Studienarbeiten können bei einer überdurchschnittlichen Belastung mit bis zu 2 LVS je Semester berücksichtigt werden.

Änderungsbedarf: Betreuungstätigkeiten für Studienabschlussarbeiten und vergleichbare Studienarbeiten ~~können~~ werden mit bis zu 3 LVS je Semester berücksichtigt ~~werden~~.

Begründung:

1. Die in den Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder festgelegten Anrechnungs- und Ermäßigungstatbestände sind zur flexiblen Gewichtung der Bedürfnisse der diversen Dienstaufgaben der Professur (siehe § 24 NHS) essenziell, um allen Bereichen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden zeitlichen Kapazität gerecht werden zu können. Hierzu zählt insbesondere die Möglichkeit der Anrechenbarkeit der Betreuungstätigkeit im Zusammenhang mit Abschlussarbeiten, da diese im Vergleich zu den nicht separat berücksichtigungsfähigen curricularen Modulabschlussprüfungen einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand bedeuten.

Mit dem vorgelegten Änderungsentwurf soll nunmehr ein weiterer unbestimmter Rechtsbegriff im Verordnungstext verankert werden. Weder ist bisher klar gewesen, wann die Betreuungstätigkeit bei der Abrechnung des Lehrdeputats berücksichtigt werden *kann* noch ist mit der jetzt vorgesehenen Änderung definiert, was als eine *überdurchschnittliche Belastung* anzusehen ist.

Die bestehende Regelung hat an den niedersächsischen Hochschulen vielfach zu Unklarheiten und Ungerechtigkeiten geführt. Viele Kolleginnen und Kollegen müssen hinnehmen, dass ihr Einsatz für die Betreuung von Studienabschlussarbeiten auf der Grundlage der derzeit geltenden Regelung nicht in geeigneter Form im Lehrdeputat berücksichtigt wird. Denn die bestehende Kann-Regel lässt völlig offen, wann und unter welchen Bedingungen bzw. in welchem Umfang eine Anrechnung auf das Lehrdeputat vorgesehen ist und bei ermessensfehlerfreier Entscheidung auch gewährt wird.

Dass nun auch noch ein weiterer unbestimmter Begriff hinzugefügt werden soll, erhöht die Unklarheit und wird die Anwendung des Anrechnungstatbestands noch weiter aufweichen, weil nicht deutlich wird, welche Belastung als überdurchschnittlich anzusehen ist und welche nicht. Die überdurchschnittliche Belastung ist bereits jetzt ein Dauerzustand bei Professorinnen und Professoren an HAW, weil die zusätzlichen Aufgaben der Kolleginnen und Kollegen in Forschung, Innovation und Transfer im Lehrdeputat nicht hinreichend berücksichtigt sind. Dies ist aber dringend notwendig, um das der angewandten Wissenschaft innewohnende Innovationspotenzial zu heben und die regionale, wirtschaftliche und wissenschaftliche Entwicklung in Niedersachsen voranzubringen. Gerade die Besonderheiten unseres Flächenlandes mit einem starken, im Wandel befindlichen Automobil- und Mobilitätssektor sowie einem darum angesiedelten hochdynamischen Innovationsraum, die schon jetzt in unseren Küstenregionen spürbaren Herausforderungen des Klimawandels und die Nachhaltigkeitstransformation, des unser Land prägenden Agrarsektors bieten zahlreiche Entwicklungsperspektiven für die angewandte Wissenschaft in Niedersachsen. Wir Professorinnen und Professoren der angewandten Wissenschaften möchten dazu unseren Beitrag leisten. Zum diesem Beitrag gehört ausdrücklich der Transfer über praxisorientierte Abschlussarbeiten mit Partnern aus Gesellschaft und Wirtschaft, der mit hohem Absprache- und Qualitätssicherungsaufwand verbunden ist. Dafür benötigt es ein klares Signal der Unterstützung durch die Politik in Form einer Verbesserung – und nicht wie im Entwurf

geplant in einer Verschlechterung – der Anrechnungsmöglichkeiten der Betreuungstätigkeit.

2. Der Hochschullehrerbund **hlb** – Landesverband Niedersachsen fordert daher eine Änderung der Regelung des § 15 nach dem nordrhein-westfälischen Vorbild, das als Best-Practice-Beispiel eine für alle Beteiligten eindeutige Regelung zur Anrechnung von Betreuungstätigkeiten im Zusammenhang mit Abschlussarbeiten in § 4 Absatz 5 der Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) formuliert hat. Darin heißt es: „Die Betreuung von Studienabschlussarbeiten und vergleichbaren Studienarbeiten wird unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von drei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet.“ Diesem Vorbild folgend soll auch der dem tatsächlichen Aufwand besser gerecht werdende Umfang von drei LVS in die niedersächsische Lehrverpflichtungsverordnung übernommen werden.
3. Soll das seit den 1990er Jahren kontinuierlich erweiterte Aufgabenspektrum der Hochschulen für angewandte Wissenschaften qualitativ angemessen wahrgenommen oder gar weiterentwickelt werden, kann es nicht bei dem vor 50 Jahren für die damaligen Fachhochschulen als reine Lehrinrichtungen festgelegten Lehrumfang der Professorinnen und Professoren von 18 SWS bleiben. Eine den gestiegenen Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht werdende, durch anwendungsbezogene Forschung unterlegte Lehre und die Forschung selbst ziehen eine Verschiebung der Zeitbudgets nach sich. Der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen zu einer lehrorientierten Reform der Personalstruktur an Universitäten 2007 dargelegt, dass bei Professuren mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Lehre („Lehrprofessuren“) der Tätigkeitsanteil der lehrbezogenen Aufgaben bei etwa 60 Prozent des Zeitbudgets (max. 12 SWS) liegen sollte, während für die Forschung 30 Prozent und für Aufgaben in Selbstverwaltung und Management 10 Prozent zur Verfügung stehen sollte. Da eine am aktuellen Stand der Forschung ausgerichtete Lehre nur Minimalanforderung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sein kann, kommt auch bei diesen unter unveränderter Akzeptanz ihres typenbildenden Commitment für die Lehre eine maximale Lehrverpflichtung von 12 LVS in Betracht. Deputatsermäßigungen in nicht näher bestimmten Einzelfällen werden diesen Anforderungen nicht gerecht, da sie Forschung und andere Aufgaben nur punktuell fördern können. Zum Ausbau des typenbildenden Profils der Hochschulen für angewandte Wissenschaften brauchen wir eine Durchdringung von anwendungsorientierter Forschung und Lehre für alle Studienprogramme, alle Fächer und alle Professorinnen und Professoren. Dies soll auch entsprechend in der Lehrverpflichtungsverordnung verankert werden.

Der Hochschullehrerbund **hlb** ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen in Deutschland mit über 7.300 Mitgliedern. Der **hlb** ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Er fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der privaten Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs, vertritt das Profil einer Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit und gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen.